

Vertrag

zwischen der

Gemeinde Ostermundigen, handelnd durch den Gemeinderat, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen

und der

Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, Erlacherhof, Postfach, 3000 Bern 8

betreffend

**der Besorgung der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes der Gemeinde Ostermundigen durch den Zivilschutz der Stadt Bern
(Anschlussvertrag)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Ostermundigen (Vertragsgemeinde) schliesst sich im Bereich des Zivilschutzes der Stadt Bern (Sitzgemeinde) respektive deren Zivilschutzorganisation ZSO Bern plus an.

² Die Vertragsgemeinde unterstellt sich dem Kommando der Zivilschutzorganisation der Sitzgemeinde.

³ Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Verträge abschliessen.

Aufgabenübertragung

Art. 2 ¹ Die Sitzgemeinde besorgt für die Vertragsgemeinde im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes.

² Die Sitzgemeinde ist dabei an die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorgaben zum Zivilschutz gebunden.

³ Bei Änderungen des massgebenden eidgenössischen oder kantonalen Rechts beschliessen die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden allfällig erforderliche Anpassungen dieses Vertrags.

Information	Art. 3	Die Sitzgemeinde informiert die Vertragsgemeinde regelmässig über die Tätigkeiten des Zivilschutzes. Dieser Informationsaustausch findet einmal pro Jahr anlässlich eines formellen Austausches statt. Zusätzlich erhält die Vertragsgemeinde einmal pro Jahr einen ausführlichen Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form.
Gleichbehandlung	Art. 4	Die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich des Zivilschutzes rechtsgleich zu behandeln.

II. Aufgaben und Organisation

Aufgaben	Art. 5	<p>¹ Die Sitzgemeinde besorgt für die Vertragsgemeinde folgende Aufgaben des Zivilschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben der Zivilschutzstelle (Geschäftsstelle): Administration, Melde- und Kontrollwesen; – Beschaffung, Verwaltung und Unterhalt von Fahrzeugen, Material, Maschinen, Ausrüstung und Bekleidung; – Auskunftsstelle für die Zuteilung der Schutzplätze; – Grundausbildung und Weiterbildung aller eingeteilten Angehörigen des Zivilschutzes; – Aufgebot, Alarmierung, Mobilisierung, Einsatz und Demobilisierung der Zivilschutzorganisation; – regelmässige Kontroll- und einfache Unterhaltsarbeiten in den Zivilschutzanlagen. Weiterführende Arbeiten erfolgen durch spezialisierte Drittfirmen und werden der Gemeinde separat in Rechnung gestellt; – regelmässige Kontroll- und einfache Unterhaltsarbeiten in den öffentlichen Schutzräumen. Diese Arbeiten werden der Gemeinde separat in Rechnung gestellt (nach Aufwand, gemäss Entgelteverordnung der Stadt Bern und der entsprechenden Weisung der ZSO Bern plus). Weiterführende Arbeiten erfolgen durch spezialisierte Drittfirmen und werden der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt. Diese sind vor der Auftragserteilung mit der betreffenden Gemeinde zu besprechen.
----------	---------------	---

² Die Vertragsgemeinde stellt der Zivilschutzstelle der Sitzgemeinde die erforderlichen Daten für das Melde- und Kontrollwesen zur Verfügung. Auch gewährleistet sie den jederzeitigen Zutritt zu den vertraglich vereinbarten Zivilschutzanlagen sowie öffentlichen Schutzräumen.

³ Im Leistungsprofil ZSO Bern plus, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, wird der Leistungsumfang der Sitzgemeinde definiert. Die Sitzgemeinde kann gestützt auf die Gefährdungsanalyse das Leistungsprofil

anpassen.

Organisation **Art. 6** Die Organisation der Zivilschutzorganisation richtet sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

III. Eigentumsverhältnisse

Immobilien der Vertragsgemeinde **Art. 7** ¹ Die auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde gelegenen Zivilschutzanlagen verbleiben in deren Eigentum.

² Die Steuerung des Schutzraumbaus bleibt Angelegenheit der Vertragsgemeinde; sie sorgt für eine genügende Anzahl an Schutzplätzen und Schutzräumen.

³ Die Nutzung durch Dritte bleibt im bisherigen Rahmen möglich. Die Einnahmen verbleiben bei der Vertragsgemeinde.

Bewegliches Zivilschutzmaterial **Art. 8** ¹ Das gemeindeeigene Zivilschutzmaterial bleibt im Eigentum der Vertragsgemeinde.

² Fahrzeuge, Material, Maschinen, Ausrüstung und Bekleidung der bisherigen Zivilschutzorganisation gehen in das Eigentum der ZSO Bern plus über (siehe Anhang «Inventar»).

IV. Ersatzbeiträge

Ersatzbeiträge **Art. 9** Über die Verwendung allfälliger Ersatzbeiträge der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer entscheidet das Kommando der ZSO Bern plus.

V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung **Art. 10** ¹ Die Vertragsgemeinde bezahlt der Sitzgemeinde für die Erbringung der vereinbarten Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes eine jährliche Abgeltung von Fr. 11.10 (Stand Dezember 2024) pro Einwohnerin und Einwohner¹. Massgebend ist die Einwohnerzahl² der Vertragsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres. Die MWST basiert auf den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und wird zusätzlich erhoben.

¹ Die Berechnung der Abgeltung stützt sich unter anderem auf das Gebührenreglement (...) der Stadt Bern.

² Berechnung gemäss jüngster/aktuellster Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern (Tabelle Gemeinden «Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinden, nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit» / Link: https://www.fin.be.ch/content/dam/fin/dokumente/de/finanzverwaltung/statistik/bev%C3%B6lkerungsstatistik/bev%C3%B6lkerungsstand-und--struktur/2023/Staendige_WB_der_Gemeinden_nach_Geschlecht_und_Staatsangehoer_1981-2022_d_f.xlsx)

² Die Abgeltung wird per 1. Januar jedes Jahres an die Teuerung angepasst, erstmals im Jahr 2026. Massgebend zur Bestimmung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise am 30. November 2024.

³ Die jährliche Abgeltung der Vertragsgemeinde ist durch die Sitzgemeinde pflichtgebunden zugunsten der Vertragsgemeinde einzusetzen.

⁴ Übersteigt die vereinbarte Abgeltung die effektiven Kosten (Überdeckung), so ist die Sitzgemeinde bei der Gewinnverwendung gehalten, die Differenz einem eigenen Reservekonto zuzuweisen.

⁵ Übersteigen die effektiven Kosten die vereinbarte Abgeltung (Unterdeckung), so erfolgt der Rechnungsausgleich über das Reservekonto. Reichen die gebildeten Reserven nicht aus, um die Unterdeckung auszugleichen, ist die Vertragsgemeinde verpflichtet, den offenen Betrag innerhalb von zwei Jahren bzw. spätestens bei Auflösung des vorliegenden Vertrages zu begleichen.

⁶ Nach jeweils zwei Jahren überprüfen die beiden Vertragsparteien die Höhe der Abgeltung. Eine Anpassung ist im gegenseitigen Einverständnis möglich.

⁷ Zusätzlich zur Abgeltung übernimmt die Vertragsgemeinde die Kosten für einen allfälligen Einsatz auf ihrem Gemeindegebiet. Grundlage für die Bemessung der zu verrechnenden Einsatzkosten bilden die einschlägigen Weisungen der ZSO Bern plus und die Gebühren- und Entgeltrichtlinien der Stadt Bern. Diese Kosten werden gemäss dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1) gesondert in Rechnung gestellt.

⁸ Reparaturen und ausserordentliche Instandhaltungsarbeiten an Zivilschutzinfrastrukturen beziehungsweise am Zivilschutzmaterial werden über die jeweilige Eigentümerschaft angeordnet und gehen zu deren Lasten.

Zahlungskonditionen **Art. 11** Die Abgeltung für die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes wird von der Sitzgemeinde jährlich im Februar in Rechnung gestellt und ist von der Vertragsgemeinde innert 30 Tagen zu bezahlen.

Haftung und Versicherung **Art. 12** ¹ Für den Schaden, den Angehörige des Zivilschutzes der ZSO Bern plus oder Mitarbeitende der Stadt Bern bei ihrem Einsatz der Vertragsgemeinde oder einem Dritten zufügen, haftet die Sitzgemeinde.

² Wurde der Schaden mit Absicht oder grobfahrlässig verursacht, kann die Sitzgemeinde nach ihrem kommunalen Recht auf die entsprechenden Personen Rückgriff nehmen.

³ Die Sitzgemeinde bzw. die Vertragsgemeinde sorgen für einen ausreichenden Versicherungsschutz der eigenen Mitarbeitenden.

Datenschutz

Art. 13 Die Sitzgemeinde gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 15204) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

VI. Rechtspflege und Verantwortlichkeit

Rechtspflege

Art. 14 ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989³.

² Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Vertragsgemeinde soweit sie im Zusammenhang mit Aufgaben dieser Vereinbarung stehen. Gegen diese Verfügungen kann beim zuständigen Organ der Sitzgemeinde Beschwerde geführt werden.

³ Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Vertragsgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁴. Die Zuständigkeit liegt bei der Regierungsrätin oder dem Regierungsrat der Verwaltungsregion Bern-Mittelland.

Streitigkeiten zwischen Vertragsgemeinden

Art. 15 ¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Einbezug externer Fachpersonen.

³ Können Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁵. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat Bern-Mittelland.

³ VRPG; BSG 155.21

⁴ VRPG; BSG 155.21

⁵ VRPG; BSG 155.21

VII. Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsanpassung

Vertragsdauer	Art. 16	¹ Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
Kündigung		² Jede Vertragspartei kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres auflösen, erstmalig auf 31. Dezember 2026.
Vertragsanpassung	Art. 17	¹ Dieser Vertrag kann von den dafür zuständigen Instanzen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform. ² Bei Änderungen des massgebenden kantonalen oder kommunalen Rechts beschliessen die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden allfällig Anpassungen dieses Vertrags.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 18	Der vorliegende Vertrag tritt nach den Beschlüssen der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2025 in Kraft.
Information der kantonalen Behörden	Art. 19	Die Sitzgemeinde stellt eine Kopie dieses Vertrags dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern und dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zu.

Bern,

Stadt Bern

Reto Nause
Direktor für Sicherheit,
Umwelt und Energie

Simon Zumstein
Leiter Abteilung Schutz
und Rettung Bern

Ostermundigen,

Gemeinde Ostermundigen

Thomas Iten
Gemeindepräsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Anhang

- Leistungsprofil
- Inventar Zivilschutzmaterial der ZSO Bantiger